



Association Européenne des
Conservatoires, Académies de
Musique et Musikhochschulen

WÄHLBARKEIT, PROFIL, ROLLE UND PFLICHTEN DES/DER AEC-GENERALSEKRETÄRS/IN

Wählbarkeit

- Ein/e AEC-Generalsekretär/in sollte zunächst sämtliche Anforderungen erfüllen, die für die Wählbarkeit als AEC-Ratsmitglied gelten (siehe separates Profil)
- Er/sie ist üblicherweise Direktor/in oder Rektor/in der repräsentierten Institution oder stellvertretend in diesen Ämtern tätig
- Er/sie fällt vorzugsweise unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien:
 - aktuelles Mitglied des AEC-Rats
 - früheres Mitglied des AEC-Rats (normalerweise innerhalb der letzten fünf Jahre), das bisher noch nicht das Amt des/der Vize-Präsidenten/in innehatte
 - aktuelle/r oder kürzliche/r Inhaber/in (innerhalb der letzten drei Jahre) eines Amtes, für das vergleichbare Fähigkeiten und Expertise verlangt werden (z.B. Vorsitz von nationalen Rektorenkonferenzen, Vorsitz von relevanten nationalen/internationalen professionellen Gremien etc.)

Erforderliches Profil

Ein/e AEC-Generalsekretär/in sollte:

- gewillt und in der Lage sein, viel Zeit und Energie für die AEC aufzubringen
- gut informiert sein über relevante Fragen in Bezug auf die Musikhochschulbildung in Europa, insbesondere was das Finanzmanagement von Musikhochschulen anbelangt
- in der Lage sein, dieses Wissen in effektive Finanzberatung und -führung für die AEC umzuwandeln einschließlich finanzieller Aspekte ihres Strategieplans und anderer Richtlinien
- über strategischen Scharfsinn, diplomatische und ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten verfügen und versiert sein im sensiblen und professionellen Umgang mit Fragen kultureller und sprachlicher Vielfalt
- in der Lage sein, AEC-Präsidenten/in, Geschäftsführung und Büro-Team bei Bedarf finanzielle Beratung und sonstige Handlungshilfe zu leisten
- in der Lage sein, der finanziellen Verpflichtung seiner/ihrer Heimatinstitution hinsichtlich der Kostenübernahme für Reise und Unterkunft im Rahmen von Versammlungen des AEC-Rats und des Jahreskongresses nachzukommen
- möglichst in mindestens zwei AEC-Sprachen kommunizieren können; Englischkenntnisse sind erforderlich, deutsche und/oder französische Sprachkenntnisse werden sehr empfohlen

Rollen und Pflichten

Von einem/r AEC-Generalsekretär/in wird erwartet, dass er/sie:

- gemeinsam mit dem/der AEC-Geschäftsführer/in Gesamtverantwortung übernimmt für das Finanzmanagement des Verbandes in Bezug auf Finanzkontrolle, Finanzverfahren und Jahresabschluss der AEC
- in ständigem Email-, Telefon- und Postkontakt mit dem/der AEC-Präsidenten/in und der Geschäftsführung steht, um finanzielle Beratung zu erteilen und sicherzustellen, dass Präsident/in, Geschäftsführer/in und Büroteam ausreichend unterstützt werden in ihrem Bemühen, effektiv und für den größtmöglichen Nutzen des Verbandes zu arbeiten
- den Vorsitz bei relevanten Sitzungen des Jahreskongresses übernimmt *
- Einführungen und Kommentare für AEC-Publikationen verfasst *
- Briefe und Texte für das AEC-Büro prüft (ausgenommen die Bearbeitung von Berichten, Publikationen etc.)*
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern Verbandsmitglieder einer bestimmten Region der gesamten AEC-Gemeinschaft vertritt und Informationen an und von diesen Mitgliedern kommuniziert
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern ein oder mehrere Portfolios mit spezieller Zuständigkeit übernimmt - z.B. Alte Musik, Pop & Jazz, Forschung etc.
- zusammen mit anderen Ratsmitgliedern zusätzliche Versammlungen bzw. Konferenzen in Zusammenhang mit diesen Portfolios besucht; die AEC wann und wie immer erforderlich bei Versammlungen des Verbandes und externer Organisationen repräsentiert

** sollte der/die AEC-Präsident/in darum bitten*

Geographische Repräsentanz

- Gemäß der AEC-Satzung, Art. 8.3: „...kann kein Land im Rat durch mehr als ein Mitglied vertreten werden. Ein regionales und geographisches Gleichgewicht im Rat wird empfohlen.“
- Einschließlich der Mitglieder des Exekutivkomitees beenden Ratsmitglieder von Institutionen aus Frankreich und Finnland ihre Amtszeit im November 2019. Daher können KandidatInnen aus diesen Ländern wie auch aus jeglichen anderen noch nicht im Rat vertretenen Ländern für die Wahl kandidieren.
- Einschließlich der Mitglieder des Exekutivkomitees sind die folgenden Länder bis 2020 ohne Wiederwahl im Rat vertreten: Österreich, Tschechische Republik und Estland.
- Einschließlich der Mitglieder des Exekutivkomitees stehen Ratsmitglieder aus Norwegen, Irland, Niederlande, Deutschland, Italien und Polen für eine Wiederwahl im November 2019 zur Verfügung; im Falle ihrer Wiederwahl wären demnach auch Norwegen, Irland, Niederlande, Deutschland, Italien und Polen bis 2022 vertreten.